

Verfahren: 724/1 Steinhauser Straße / Windfoche

Verfahrensstand: Aufstellung / Einleitung geplantDatum: 14.03.08 /106.13**3. Änderung**

Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

Schutzgüter und Umweltbelange	§ 1 Abs. 6 BauGB	vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen	Auswirkungen *) (ja / nein)	Untersuchungsumfang, Untersuchungsraum, Bewertungsverfahren
Flora, Fauna	Nr. 7a	wohngebietsübliches Artenvorkommen zu erwarten	nein	nicht erforderlich
Boden	Nr. 7a	keine besonders schutzwürdigen Böden	nein	nicht erforderlich
Wasser	Nr. 7a	kein Gewässer oder Brunnen betroffen	nein	nicht erforderlich
Luft /Klima	Nr. 7a	Stadtrandklimatop, mittlere klimarelevante Funktionen	nein	nicht erforderlich
Wirkungsgefüge	Nr. 7a	nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Landschaft	Nr. 7a	Eingriffsregelung greift gem. § 13 a BauGB nicht - Überplante Kompensationsflächen werden an anderer Stelle im Plangebiet festgesetzt	nein	nicht erforderlich
biologische Vielfalt	Nr. 7a	nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Mensch und Bevölkerung	Nr. 7c	Verlust von KFZ -Stellplätzen	nein	nicht erforderlich
Kultur- und sonstige Sachgüter	Nr. 7d	nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Wechselwirkungen zwischen 7 a, c, d	Nr. 7i	nicht zu erwarten	nein	nicht erforderlich
Vermeidung von Emissionen	Nr. 7e	nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Umgang mit Abfall + Abwasser	Nr. 7e	Entwässerung bei den Änderungsbereichen 1 und 3 problematisch – bes. Festsetzungen (Weiße Wannen, Einzelhäuser u.a.) erforderlich	nein	Nachweis der Versickerungsfähigkeit / Entwässerung erfolgt im Rahmen Baugenehmigungsverfahren
Umgang mit Energiebedarf	Nr. 7f	Bauausführung gem. der gesetzlichen Grundlagen	nein	nicht erforderlich
Erhaltung der Luftqualität	Nr. 7h	nicht betroffen	nein	nicht erforderlich
Schutzkategorien	Nr. 7g	keine		
mitzuprüfende Alternativen und Empfehlungen		Begrünung von Garagen-Flachdächern zur Verzögerung des Niederschlagsabflusses sowie aus kleinklimatischer und lufthygienischer Sicht		

*) „ja“ nur dann, wenn die Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)